

* (Haus- und Wohnungslisten.) Nach dem Personalsteuergesetz haben die Hauseigentümer alljährlich eine Nachweisung aller im Hause wohnenden Personen, geordnet nach Wohnungen und Geschäftslökalen (Hausliste), ferner die Haushaltungsvorstände eine Nachweisung der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, einschließlic der Astermieter (Wohnungsliste) zu liefern. Auch die zur militärischen Dienstleistung eingerückten Personen sind unter Anführung dieses Umstandes in die Liste aufzunehmen. Bei Bewohnern, deren Aufenthalt mit Rücksicht auf die vorzeitigen Verhältnisse nur ein vorübergehender ist, wird auch der eigentliche Wohnort anzuführen sein. Inhaber von Hotels, Einlehrgasthäusern, Pensionen sind zur Nachweisung nur jener Reisenden verpflichtet, welche einen länger als drei Monate dauernden Aufenthalt bei ihnen nehmen. Diese Nachweisungen sind nach dem Stande vom 21. November 1916 zu verfassen und bis 27. November zum Abholen durch ein Organ der Gemeinde bereitzuhalten oder bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben. Die zuständigen Steuerbehörden sind in Wien die Steueradministrationen, auf dem Lande die Bezirkshauptmannschaften. Die betreffenden Drucksorten werden den Hauseigentümern in den nächsten Tagen zugestellt.